

II- 650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 3. Dezember 1970

Zl. 3274-Pr.2/70

260/A.B.zu 264/J.Präs. am 3. Dez. 1970

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Bassetti und Genossen vom 20. Oktober 1970, Nr. 264/J, betreffend den Erlaß vom 22. Juni 1970, Z. 254.810-9a/1970, beehre ich mich mitzuteilen:

Es besteht die Notwendigkeit, den betrieblichen Anteil an den Kraftfahrzeughaltungskosten im Schätzungswege zu ermitteln, da von den Abgabepflichtigen ein Nachweis bzw. eine Glaubhaftmachung dieses betrieblichen Anteiles meist nicht erbracht wird. Dabei sind die Vorschriften des § 184. Bundesabgabenordnung zu beachten, wonach in jedem Einzelfall alle Umstände Berücksichtigung zu finden haben, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Da diese Berücksichtigung in der Vergangenheit häufig nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt, sondern von den Finanzämtern in der Regel ohne nähere Prüfung ein Pauschbetrag von 20 bis 25 v.H. als Privatanteil der geltend gemachten Kraftfahrzeughaltungskosten anerkannt wurde, erschien es zweckmäßig, die Unterbehörden im Erlaßweg anzuweisen, allgemein der Trennung von Aufwendungen, die sowohl in die betriebliche, als auch in die private Sphäre fallen, besondere Beachtung zu schenken.

Ich erwarte daher von dem gegenständlichen Erlaß nicht so sehr einen ins Gewicht fallenden Gebarungserfolg, sondern daß in Zukunft dieser Trennung und somit der gesetzlichen Vorschrift des § 12 Einkommensteuergesetz mehr Augenmerk zugewendet wird.

Der Erlaß vom 22. Juni 1970, Z. 254.810-9a/1970, wurde bereits durch einen weiteren Erlaß vom 24. September 1970, Z. 257.307-

- 2 -

9a/1970, veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, AÖFV Nr. 180/1970, geändert. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Führung eines Fahrtenbuches nicht die einzige Möglichkeit des Nachweises bzw. der Glaubhaftmachung des betrieblichen Anteiles an den jeweiligen Kraftfahrzeughaltungskosten darstellt. In diesem Zusammenhang wird weiters darauf hingewiesen, daß verschiedenen Berufsgruppen im Hinblick auf die Besonderheiten ihrer Berufsausübung die laufende Führung eines Fahrtenbuches nicht zuzumuten sei. Als Beispiel für eine solche Berufsgruppe werden die praktizierenden Ärzte angeführt. Selbstverständlich gibt es aber auch andere Berufsgruppen, z. B. Ziviltechniker, denen aus ähnlichen Erwägungen die Führung eines Fahrtenbuches nicht zuzumuten ist.

Es entspricht jedoch nicht den Tatsachen, daß die Ärzte von dem gegenständlichen Erlaß ausgenommen sind oder daß für Ärzte eine Sonderregelung, betreffend die Ermittlung des Privatannteiles an Kraftfahrzeughaltungskosten, vorgesehen ist.